

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 83/10 B

L 8 SO 1193/08 (Thüringer LSG)
S 21 SO 1049/07 (SG Altenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 2. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt **S** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 112,32 Euro für die Zeit vom 1.2. bis 6.5.2007.
- 2 Die Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Altenburg vom 1.10.2008; Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 2.11.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei bereits unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteige und die Berufung keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe. Die Zulässigkeit der Berufung ergebe sich auch nicht aus der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des SG und auch nicht zweifelsfrei aus den Entscheidungsgründen. Diese enthielten am Ende zwar den Satz "Die Berufung ist nach § 144 Abs. 1 SGG zugelassen, da laufende Leistungen der Sozialhilfe von mehr als einem Jahr bzw. von über 500,00 € begehrt werden". Doch sei hierin nur der Verweis auf die Gesetzeslage zu sehen und keine eigenständige Entscheidung des Gerichts.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensfehler sowie eine Divergenz der Entscheidung des LSG zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG); außerdem macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe zu Unrecht eine Berufungszulassung durch das SG verneint. Es stelle ferner den Rechtssatz auf, dass der Senat nur dann an die Zulassung nach § 144 Abs 3 SGG gebunden sei, wenn die Zulassung im Tenor ausgesprochen oder sich zweifelsfrei aus den Entscheidungsgründen ergebe. Hierbei beziehe es sich auf die Entscheidung des BSG vom 2.6.2004 (*B 7 AL 10/04 B*). Der Orientierungssatz des BSG laute jedoch:

"Die Bindungswirkung des § 144 Abs 3 SGG tritt nicht durch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ein, sondern nur durch Berufungszulassung in der Urteilsformel ausnahmsweise auch durch eine eindeutig ausgesprochene Zulassung in den Entscheidungsgründen (vgl BSG vom 29.6.1977 - 11 RA 94/76 = SozR 1500 § 161 Nr 16 und vom 26.4.1989 - 7 RAr 124/88 = Die Beiträge 1989, 288)."
- 4 Das LSG fordere in seiner Entscheidung entgegen der zitierten Entscheidung des BSG, dass sich die Zulassung zweifelsfrei aus den Entscheidungsgründen ergeben solle. Es fordere also eine Begründung der Berufungszulassung. Damit gehe das LSG über die Forderung des BSG hinaus.
- 5 Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Rechtsfrage, ob das Berufungsgericht an die Zulassung der Berufung in den Entscheidungsgründen gebunden sei, wenn diese zwar ausdrücklich in den Entscheidungsgründen zugelassen, aber fehlerhaft begründet worden sei. Es werde somit



über folgenden Rechtssatz zu entscheiden sein: "Das Berufungsgericht ist an eine Zulassung der Berufung gebunden, wenn die Berufung in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zugelassen wurde, auch wenn die Gründe für die Zulassung nicht zu treffen." Bisher gebe es keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, wie eine eindeutige Zulassung der Berufung in den Entscheidungsgründen aussehen müsse.

- 6 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 8 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels, wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Hieran fehlt es. Der Kläger legt nicht schlüssig dar, wieso das LSG die Ausführungen des SG zur Zulässigkeit der Berufung im Sinne einer Zulassung der Berufung hätte werten müssen. In der vorliegenden Form handelt es sich lediglich um eine unspezifizierte Rechtsbehauptung, dass das LSG das Urteil des SG insoweit falsch ausgelegt habe.
- 9 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f mwN*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelnen, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss im Einzelnen dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung gleichfalls nicht. Wieso der vom Kläger bezeichnete abstrakte Rechtssatz des



Berufungsgerichts nicht inhaltsgleich mit dem formulierten Rechtssatz des BSG sein soll, erschließt sich aus der Begründung nicht. Der Vortrag des Klägers ist insoweit nicht nachvollziehbar.

- 10 Nichts anderes gilt für den Vortrag zur grundsätzlichen Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie in der Regel die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 11 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil keine verständliche Rechtsfrage formuliert wird, die sich ernsthaft stellt. Das LSG ist nach dem eigenen Vortrag des Klägers davon ausgegangen, dass das SG gerade keine Zulassung ausgesprochen hat. Wieso sich dann die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage stellen soll, erschließt sich nicht. Im Kern rügt der Kläger nur eine unrichtige Auslegung der SG-Entscheidung durch das LSG.
- 12 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist damit abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

